



Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen hat ihre gesetzliche Grundlage im Diversionsgesetz.

Den entsprechenden Text des 11. Hauptstücks der Strafprozessordnung (§§198ff) finden Sie unter:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326&TabbedMenuSelection=BundesrechtTab>

ANREGUNGEN UND KRITIK

Um unsere Arbeit verbessern zu können sind wir dankbar für Ihre Anregungen, Wünsche oder auch Beschwerden. Bitte wenden Sie sich telefonisch an eine unserer Einrichtungen oder mailen Sie uns an info@neustart.at. Danke!

WEITERE FRAGEN?

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:



Einrichtungstempel



Frauen und Männer bedürfen unserer Unterstützung. Der ausgewogene Mix aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beiderlei Geschlechts macht uns zu einer Expertenorganisation in der Bearbeitung der Folgen und Ursachen von Kriminalität. Aus Gründen der kompakten Lesbarkeit verwenden wir in diesem Folder die männliche Schreibweise.

Impressum
Medieninhaber, Hersteller: **NEUSTART** | Castelligasse 17 | 1050 Wien
Juni 2016



Leben ohne Kriminalität.
Wir helfen.



VERMITTLUNG GEMEINNÜTZIGER LEISTUNGEN Arbeiten statt einer Vorstrafe

ERBRINGEN EINER GEMEINNÜTZIGEN LEISTUNG – WAS IST DAS?

- ... Die Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen ist eine Leistung von **NEUSTART**. Nach Übermittlung der Strafanzeige durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte werden Sozialarbeiter der Einrichtungen von **NEUSTART** als Vermittler tätig.
- ... Ziel der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen ist es, eine dem Delikt und dem Beschuldigten entsprechende Einrichtung und Tätigkeit auszuwählen und den Beschuldigten bei der Erbringung der gemeinnützigen Leistung zu beraten und zu unterstützen.
- ... Im Gespräch mit dem Beschuldigten thematisieren die Sozialarbeiter von **NEUSTART** die Straftat, deren Ursachen und Folgen.
- ... Die unentgeltliche Erbringung gemeinnütziger Leistungen bedeutet, bei einer gemeinnützigen Einrichtung bestimmte Tätigkeiten ohne Entgelt zu erbringen.
- ... Diese unentgeltliche Erbringung gemeinnütziger Leistungen kann mit einer Schadenswiedergutmachung oder sonstigem Tatfolgenausgleich kombiniert werden.
- ... Ebenso gehört es zu den Aufgaben des Vermittlers, den Beschuldigten gegebenenfalls bei seinen Bemühungen zum Ausgleich der Tatfolgen anzuleiten und zu unterstützen.
- ... Gemeinnützige Leistungen sind innerhalb einer vom Staatsanwalt oder Richter zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen. Sie dürfen täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen.
- ... Bei der Festsetzung einer gemeinnützigen Leistung ist auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung oder Berufstätigkeit der Beschuldigten Bedacht zu nehmen.
- ... In Jugendstrafsachen dürfen gemeinnützige Leistungen täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht

mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen.

- ... Vermittler gemeinnütziger Leistungen berichten dem Staatsanwalt oder dem Richter über die Erfüllung der Erbringung der gemeinnützigen Leistung und gegebenenfalls über den erfolgten Tatfolgenausgleich. Darüber hinaus sind sie grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

RECHTSSTELLUNG DER BESCHULDIGTEN

Nach der Erbringung gemeinnütziger Leistungen und gegebenenfalls einem Tatfolgenausgleich/Schadenswiedergutmachung durch den Beschuldigten wird die Strafverfolgung wegen der ihm zur Last gelegten Straftat ohne Gerichtsverfahren und Verurteilung eingestellt. Dazu ist erforderlich:

- ... die ausdrückliche Zustimmung des Beschuldigten;
- ... seine Bereitschaft, eine gemeinnützige Leistung in einem bestimmten Stundenausmaß innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen;
- ... gegebenenfalls seine Bereitschaft zur Schadenswiedergutmachung/Tatfolgenausgleich sowie
- ... die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages bis maximal 250,- Euro (sofern dadurch nicht der Unterhalt gefährdet ist).

Bei einer Verfahrenseinstellung erfolgt keine Eintragung ins Strafregister.


Bis zur Verfahrenseinstellung haben Beschuldigte jederzeit das Recht, die Fortsetzung des Strafverfahrens zu verlangen.

Beschuldigte können jederzeit einen Rechtsanwalt beiziehen oder sonstige Beratung in Anspruch nehmen.

Wird die gemeinnützige Leistung nicht, nicht zur Gänze, nicht rechtzeitig erbracht oder erfolgt gegebenenfalls kein (vollständiger) rechtzeitiger Tatfolgenausgleich, ist mit einer Weiterführung des Strafverfahrens zu rechnen.

Ebenso ist die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens möglich, wenn vor der Erbringung der gemeinnützigen Leistung und allfälligem Tatfolgenausgleich wegen einer anderen strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Bei jugendlichen Beschuldigten hat der gesetzliche Vertreter das Recht, eine Stellungnahme abzugeben.



BITTE BEACHTEN SIE

Sie erhalten dieses Informationsblatt gemeinsam mit einer Einladung zu einem Gespräch mit einem Vermittler. In diesem Gespräch werden Sie umfassend informiert.

Bitte lesen Sie den Text aufmerksam durch. Wenn Sie Fragen haben oder Ihnen etwas unklar ist, sprechen Sie dies bitte im Gespräch an. Es ist für Sie wichtig, dass Sie gut und umfassend informiert sind.